

## **Verordnung über die Finanzverwaltung (Änderung)**

(vom 24. November 1999)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 wird wie folgt geändert:

§ 24. Die jährliche Abschreibung auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens beträgt: Abschreibungen

lit. a und b unverändert;

c) bei den Investitionsbeiträgen und aktivierten materiellen Enteignungen 15 Prozent.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 25. Zinsen auf dem Verwaltungsvermögen von Betriebsrechnungsstellen sowie auf Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfonds und auf Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Zinssatz von 4,5% auf dem jeweiligen Bilanzwert verrechnet. Interne Zinsen

Abs. 2 unverändert.

§ 89. Abs. 1 unverändert.

Das Liegenschaftsinventar enthält insbesondere die Bezeichnung der Objekte, einen Kurzbeschreibung der Gebäude, die Grundstück- und Gebäudegrundfläche sowie die Assekuranzznummern und -werte. Ferner werden das Anschaffungsjahr, der Anschaffungswert und der kapitalisierte Ertragswert zum Internen Zinssatz gemäss § 25 angegeben. Liegenschaften  
des Finanz-  
vermögens

§ 90. Abs. 1 und 2 unverändert.

Das Amt für Landschaft und Natur führt das Inventar für die Waldungen, Waldstrassen und Forststrassen. Liegenschaften  
des  
Verwaltungs-  
vermögens

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft führt das Inventar für das Heizkraftwerk Aubrugg und die Fernwärmenetze.

Abs. 5 unverändert.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft führt das Inventar für die öffentlichen Gewässer.

Abs. 7 unverändert.

**612**

Verordnung über die Finanzverwaltung

- II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi